



Dezernat IV

**Planungs- und Baurechtsamt**

Datum 07.02.2020

Gz. 63.3/kar-10.00.4-  
26173/2020

Telefon 56-3282

Behandlung	Gremium	Datum	Status
Vorberatung	Bau- und Umweltausschuss	10.03.2020	nicht öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	19.03.2020	öffentlich

Anlagen digital abrufbar

Lageplan vom 31.01.2020

Abwägung (Öffentliche Auslegung) vom 31.01.2020

Betreff

**Bebauungsplan 35/20 Heilbronn-Böckingen "Südlich Hanselmannstraße"  
- Satzungsbeschluss -**

Bezug

GR-Drucksache 158/2019 (Zustimmung zum Entwurf)

## I. Antrag

### 1. Abwägung

Die dem beiliegenden Abwägungsbericht des Büros Stadt-Land-Plan, Speyer vom 31.01.2020 unter Ordnungsziffer 2-14, 18-20, 22-28, 31-33, 36, 37, 39, 40, 42-49, 51-53, 55, 58, 61, 62, 64-82 und 86-88 wiedergegebenen und behandelten Belange wurden bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplans Bebauungsplan 35/20 Heilbronn-Böckingen „Südlich Hanselmannstraße“ berücksichtigt und werden zur Kenntnis genommen; die unter Ordnungsziffer 1, 15, 16, 17, 21, 29, 30, 34, 35, 38, 41, 50, 54, 56, 57, 59, 60, 63, 83, 84 und 85 wiedergegebenen und behandelten Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und können nicht berücksichtigt werden.

### 2. Satzungsbeschluss

Aufgrund der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313), in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) wird der

Bebauungsplan 35/20 Heilbronn-Böckingen  
„Südlich Hanselmannstraße“

zur Änderung der Bebauungspläne 35/12 und 35/15 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

für die Flurstücke der Gemarkung Heilbronn-Böckingen: 7244, 7244/1, 7244/2, 7244/3, 7244/4, 7244/5, 7244/6, 7246, 7246/1, 7247/1, 7247/2, 7247/3, 7247/4, 7247/5, 7247/6, 7247/7, 7247/8, 7251/1, 7251/2, 7252, 7253/1, 7253/2, 7254, 7255, 7256/1, 7256/2, 7256/3, 7256/4, 7257/1, 7257/2, 7257/3, 7257/4, 7257/5, 7258, 7258/1, 7258/2, 7258/3, 7258/4, 7258/5, 7258/6, 7259, 7259/1, 7260, 7260/1, 7260/2, 7261, 7261/1, 7261/2, 7262/1, 7262/2, 7262/3, 7262/4, 7262/5, 7263, 7268/1, 7268/2, 7269 (Hanselmannstr.), 7269/1, 7269/2, 7270/1, 7270/2, 7270/3, 7270/4, 7272 (Welschstr., teilw.), 7271, 7275/1, 7275/3, 7275/4, 7275/5, 7275/6, 7275/7, 7275/8, 7275/9, 7275/10, 7275/11, 7275/12, 7276, 7261/1 (teilw.), 7276/2, 7276/3, 7276/4 und 7277

als

### **Satzung**

beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Planungsbüros Stadt-Land-Plan, Speyer vom 31.01.2020 mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen.

Für den Bebauungsplan gelten

- die Begründung vom 13.05.2019,
- der Gestaltungsplan vom 18.06.2018 mit Nachverdichtungskonzept vom 14.06.2018,
- die Vorprüfung des Einzelfalls vom 26.09.2018,
- die schalltechnische Untersuchung vom 17.07.2018

## **II. Sachverhalt**

### **1. Planungsauftrag Innenentwicklung**

#### **1.1. Antrag CDU**

Die CDU-Fraktion hat am 18.11.2015 beantragt, dass der Bebauungsplan 35/12 „Wohngebiet am Gesundbrunnen“ dahingehend geändert wird, dass der Bau von Dachgauben zur Schaffung weiteren Wohnraums möglich wird.

Der vorliegende Bebauungsplan ermöglicht nun die Errichtung von Dachgauben im Wohngebiet am Gesundbrunnen (s. örtliche Bauvorschriften B.1.2).

#### **1.2. Antrag SPD**

Am 29.09.2017 stellte die SPD-Fraktion einen Antrag zur Entwicklung des öffentlich geförderten Mietwohnungsbaus mit Mietpreis- und Belegungsbindung. Dieser Antrag enthielt auch den Auftrag an die Verwaltung, zu eruieren, auf welchen bereits überbauten oder versiegel-

ten Flächen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden kann – durch Aufstockung, Überbauung von Flachdächern und Parkplätzen oder anderen gewerblich genutzten Flächen und Immobilien.

Der vorliegende Bebauungsplan ermöglicht nun die Aufstockung der bisher dreigeschossigen Wohngebäude mit Flachdach in der Hanselmannstraße 3, 5, 7, 11, 13, 15, 53 und 55 um ein Vollgeschoss und ein Staffelgeschoss; das Wohngebäude Hanselmannstraße 71/73 ist bereits fünf Stockwerke hoch. Darüber hinaus wird eine Überbauung der Garagenhöfe in der Maasstraße 9 bis 11 und Hanselmannstraße 77 zugunsten von Wohnhäusern mit Sockelgarage ermöglicht.

### 1.3. Antrag Bündnis 90/Die Grünen

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beauftragte die Verwaltung durch Antrag vom 30.10.2017, versiegelte Flächen (v.a. großflächige Parkierungsanlagen) im Stadtgebiet zu identifizieren und deren baurechtliche Situation zu prüfen, sodass auf den identifizierten Flächen eine Bebauung nach dem Vorbild des aufgeständerten Wohnhauses am Münchner Dantebad realisiert werden könne. Als Reaktion auf diesen Antrag fasste der Gemeinderat in seiner Sitzung am 03.05.2018 folgenden Beschluss:

„Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen prüft die Stadtverwaltung vorhandene Nachverdichtungspotenziale im jeweiligen Plangebiet. Sofern städtebauliche und landschaftsplanerische Belange nicht entgegenstehen, werden großflächige Stellplatzanlagen als überbaubare Fläche überplant. In künftigen Bebauungsplänen wird festgesetzt, dass Stellplätze flächenschonend (z.B. in Tiefgaragen und Parkhäusern) nachgewiesen werden müssen, ebenerdige offene Stellplätze sollen nur noch in Ausnahmefällen ermöglicht werden.“ (GR-Drucksache 091/2018)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans 35/20 „Südlich Hanselmannstraße“ kommt die Verwaltung dem Auftrag zur planungsrechtlichen Sicherung von Innenentwicklungsmaßnahmen nach. Um das angestrebte 30-ha-Ziel der Bundesregierung (Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme) zu erreichen, wird das Planungs- und Baurechtsamt in den nächsten Jahren weitere Bebauungspläne aufstellen, die das Planungsrecht für Innenentwicklungsmaßnahmen schaffen werden.

## 2. Rechtliche Grundlagen

### 2.1. Planungserfordernis

In der Siedlung Am Gesundbrunnen wird eine maßvolle und behutsame Nachverdichtung angestrebt, um zusätzlichen Wohnraum zu schaffen und dabei eine übermäßige Versiegelung der Freiflächen zu verhindern. Der Bebauungsplan wird erforderlich, da die angestrebte Nachverdichtung vom geltenden Planungsrecht abweicht.

## 2.2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 35/20 umfasst die Baugrundstücke der Siedlung Am Gesundbrunnen südlich der Hanselmannstraße bis zur Kreuzgrund-Siedlung bzw. bis zur Welschstraße. Die Reihenhaushausgrundstücke Welschstraße 8 bis 26 und 28 bis 40 werden nicht in den Geltungsbereich aufgenommen, da für diese Baugrundstücke bereits nach dem geltenden Planungsrecht eine höhere Baudichte möglich ist. Östlich wird der Geltungsbereich durch die Maasstraße und die Straße Am Gesundbrunnen begrenzt. Insgesamt wird durch den Bebauungsplan 35/20 eine Fläche von ca. 2,9 ha überplant. Der Bebauungsplan überplant einen bereits bestehenden Siedlungsbereich.

## 2.3. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan 2003 der Stadt Heilbronn stellt den Planbereich als bestehende Wohnbaufläche dar. Durch die Festsetzung als allgemeines Wohngebiet ist der Bebauungsplan 35/20 nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

## 2.4. Geltendes Planungsrecht

Im Plangebiet gelten derzeit zwei Bebauungspläne: Der Bebauungsplan 35/12 „Wohngebiet Am Gesundbrunnen“ von 1968 hat die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufsiedlung des Wohngebiets gelegt. Dieser Bebauungsplan setzt ein reines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,3 fest. Die Errichtung von Dachaufbauten ist als örtliche Bauvorschrift explizit ausgeschlossen. Darüber hinaus gilt noch der Bebauungsplan 35/15 „Saarlandstraße“, der die Verlängerung der Saarlandstraße planungsrechtlich ermöglicht und innerhalb des Geltungsbereichs des nun vorliegenden Bebauungsplans 35/20 „Südlich Hanselmannstraße“ passive Schallschutzmaßnahmen festsetzt.

Durch den Bebauungsplan 35/20 „Südlich Hanselmannstraße“ werden die beiden vorgenannten Bebauungspläne innerhalb seines Geltungsbereichs aufgehoben.

## 2.5. Beschleunigtes Verfahren

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan 35/20 handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der eine zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> festsetzt. Störfallbetriebe im Umfeld des Plangebiets sind nicht vorhanden.

Da der Bebauungsplan jedoch in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Bebauungsplan 35/17 „Kreuzgrund“ aufgestellt wird, ist auf der Grundlage des § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB eine sog. *Vorprüfung des Einzelfalls* durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde nach Anlage 2 zum Baugesetzbuch überprüft, ob durch den Bebauungsplan 35/20 in Verbindung mit dem Bebauungsplan 35/17 erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die überschlägige Prüfung der Umweltbelange hat ergeben, dass durch den Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auftreten werden. Insbesondere be-

stehen keine Anhaltspunkte, dass Beeinträchtigungen der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter vorbereitet werden. Somit kann der Bebauungsplan 35/20 „Südlich Hanselmannstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

### **3. Städtebauliche Konzeption**

Das dem künftigen Bebauungsplan zugrundeliegende Konzept ist in dem Gestaltungsplan dargestellt. Insgesamt können durch Nachverdichtungen im Plangebiet bis zu 61 neue Wohnungen (+ 28 %) ohne weiteren Flächenverbrauch geschaffen werden. Das Nachverdichtungspotenzial ergibt sich hauptsächlich durch Aufstockungen und den Ausbau der Dachgeschosse für Wohnzwecke; hierfür sollen Dachgauben im mittleren und südlichen Plangebiet und Staffelgeschosse im nördlichen Plangebiet planungsrechtlich ermöglicht werden.

Mit der künftig möglichen Nachverdichtung wird die Grünflächenstruktur der Siedlung in ihren Grundzügen beibehalten; Ziel der Planung ist es, eine übermäßige Versiegelung der Freiflächen zu verhindern. Durch den Bau neuer Wohnungen werden künftig in der Siedlung Am Gesundbrunnen mehr PKW-Stellplätze benötigt. Dieser Parkierungsdruck soll vornehmlich durch flächensparende Systeme -wie z.B. Tiefgaragen oder Stapelgaragen- gedeckt werden.

### **4. Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften**

Zur Umsetzung der geplanten Nachverdichtung sind Änderungen der planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften erforderlich. Die Nutzungsart im Plangebiet soll auf ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO umgestellt werden, um eine zeitgemäße Nutzungsmischung zu ermöglichen. Des Weiteren werden die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) erhöht und die überbaubaren Flächen (sog. Baufenster) neu geordnet, um bessere Anbaumöglichkeiten anzubieten. Insbesondere ist mit dem neuen Bebauungsplan einer Überbauung der Garagenhöfe mit Wohnbauten zulässig.

Eine wesentliche Neuerung des geänderten Planungsrechts ist die Zulässigkeit von Dachgauben im Bereich mit geneigtem Dach und die Möglichkeit zur Aufstockung der Flachdachbauten im nördlichen Plangebiet. Die Regelungen zur Gebäudehöhe und zur Dachneigung orientieren sich am Bestand und lassen eine maßvolle Nachverdichtung zu. Um einer übermäßigen Nachverdichtung Einhalt zu gebieten, werden in den südlichen und mittleren Planbereichen, die nur über Stichstraßen bzw. einen Anliegerweg erschlossen werden, die Anzahl der maximal zulässigen Wohneinheiten je Gebäude begrenzt.

### **5. Erschließung, Ver- und Entsorgung**

#### **5.1. Verkehr**

Die Grundstücke im Plangebiet werden über die Hanselmannstraße, die Welschstraße und die Maasstraße erschlossen. Durch die vorliegende Planung wird nicht in die bestehende Erschließungssituation eingegriffen. Der Weg, der den westlichen Ast der Hanselmannstraße mit der Welschstraße verbindet, wird durch den vorliegenden Bebauungsplan als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Anliegerweg“ festgesetzt.

Öffentliches Parken ist straßenbegleitend als Längsparken im gesamten Quartier möglich. Im Zuge der Nachverdichtung werden infolge der Zufahrten zu neu angelegten Stellplätzen auf den Baugrundstücken, vor denen nicht mehr geparkt werden kann, die Parkierungsmöglichkeiten im öffentlichen Straßenraum eingeschränkt.

## 5.2. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist bereits erschlossen; die Ver- und Entsorgungsanlagen sind somit grundsätzlich vorhanden. Da die vorhandene Kanalisation in Teilgebieten bei extremen Wetterlagen überlastet ist, haben die Entsorgungsbetriebe eine hydraulische Kanalberechnung durchgeführt, um das Risiko durch die zusätzlich mögliche Versiegelung im Plangebiet bis zum Ausbau des Kanalisationssystems bewerten zu können. Demnach wird keine wesentliche Verschlechterung bei der Niederschlagswasserbeseitigung erwartet. Die notwendigen baulichen Maßnahmen am Entwässerungssystem werden derzeit vorbereitet und in den kommenden Jahren ausgeführt.

## 6. Umweltschutz

### 6.1. Natur und Landschaft

Die Siedlung Am Gesundbrunnen ist aufgrund ihrer geringen Baudichte durch einen hohen Anteil begrünter Freiflächen geprägt, der sich positiv auf das Wohnumfeld auswirkt und als erhaltenswerte Eigenart der Siedlung eingestuft wird.

Obwohl im beschleunigten Verfahren kein Ausgleich für Eingriffe erforderlich ist, werden diverse Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Bebauungsplan aufgenommen, wie z.B. Flachdachbegrünungen und dezentrale Niederschlagswasser-Rückhaltung. Des Weiteren werden zum Schutz der Grünflächenstruktur Flächen für Pflanzgebote und Pflanzbindungen sowie der Erhalt von strukturgebenden Bäumen festgesetzt. Lose Material- und Steinschüttungen werden durch eine örtliche Bauvorschrift verboten.

### 6.2. Artenschutz

Der Bebauungsplan 35/20 überplant ein bereits bestehendes Siedlungsgebiet. Sämtliche Baugrundstücke im Plangebiet sind bebaut und anthropogen beeinflusst. Artenschutzrechtliche Konflikte werden durch die Planung nicht erwartet.

### 6.3. Klimaschutz

Da das Plangebiet bereits vollständig überbaut ist, kann davon ausgegangen werden, dass keine bauliche Ausdehnung in großräumig bedeutende Kaltluftschneisen durch den vorliegenden Bebauungsplan vorbereitet wird. Durch die angestrebte Begrenzung der Grundstücksversiegelung kann eine zusätzliche Aufheizung des Bodens vermieden werden. Zusätzlich ist vorgesehen, Baumpflanzungen und Dachflächenbegrünungen für Flachdächer vorzuschreiben, die Kohlenstoff-Dioxid binden werden.

Die nach Süden ausgerichteten Dächer der Siedlung sind für eine Installation von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sehr gut geeignet. Der Bebauungsplan enthält keine Festsetzungen, die die Nutzung regenerativer Energiequellen einschränken.

#### 6.4. Immissionsschutz

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans 35/20 ist die Lärmsituation zu beachten, die sich aus der unmittelbaren Nähe zur Saarlandstraße/B 39 und der Straße Am Gesundbrunnen ergibt. Es handelt sich hierbei um bestehende Verkehrsstrassen, die bereits heute auf das Plangebiet einwirken. Im Sinne des Gebots zur Konfliktminderung ist die bestehende Lärmsituation abwägungsrelevant.

Daher wurde im Bebauungsplanverfahren eine entsprechende schalltechnische Untersuchung durchgeführt, die sowohl die Bestandsituation (Nullfall) als auch die künftige Situation nach dem Ausbau der Saarlandstraße (Planfall) untersucht hat und zu folgendem Ergebnis kam: Die Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete werden an der am stärksten betroffenen Bebauung innerhalb des Geltungsbereiches (Welschstraße 26/2) tags bis 6 dB(A) und nachts bis 9 dB(A) überschritten (Nullfall ohne Ausbau der Saarlandstraße). Mit dem Ausbau der Saarlandstraße ist von einem höheren Verkehrsaufkommen auszugehen, gleichzeitig werden aber auch Lärmschutzwände errichtet. In diesem Planfall werden die Orientierungswerte tags bis 7 dB(A) und nachts bis 9 dB(A) überschritten. Gegenüber den Schallimmissionen durch den Straßenverkehr sind in beiden Fällen Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Für Aufenthalts- und Schlafräume werden daher passive Lärmschutzmaßnahmen auf Grundlage der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) festgesetzt. Um kosten- und energieintensive Lärmschutzmaßnahmen auf ein Minimum zu reduzieren, wird empfohlen, die Grundrisse der Wohnungen schalltechnisch zu optimieren: Schutzbedürftige Räume wie Aufenthalts- und Schlafräume sollten zur lärmabgewandten Seite des Baugrundstücks hin orientiert werden.

Von einer signifikanten Zunahme verkehrsbedingter Luftschadstoff-Immissionen wird nicht ausgegangen, da eine wesentliche Zunahme des innergebietlichen Verkehrs nicht erwartet wird.

### 7. Bodenordnung und Eigentumsverhältnisse

Der Bebauungsplan bewirkt weder ein Umlegungsverfahren, noch Grunderwerb seitens der Stadt. Alle Baugrundstücke befinden sich in privaten Eigentum. Alle öffentlichen Straßen- und Wegeflächen sowie der Kinderspielplatz (Flst.Nr. 7246) sind städtische Liegenschaften.

### 8. Einnahmen und Ausgaben

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans 35/20 „Südlich Hanselmannstraße“ sind keine Einnahmen für die Stadt zu erwarten. Ausgaben entstehen der Stadt durch die Beauftragung externer Planungs- und Ingenieurbüros zur Erstellung des Nachverdichtungskonzepts und einer schalltechnischen Untersuchung und zur Aufstellung des Bebauungsplans sowie durch verwaltungsinterne Kosten.

## 9. Verfahrensablauf

### 9.1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat beschloss am 23.11.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans 35/20 „Südlich Hanselmannstraße“. (vgl. GR-Drucksache 315/2017)

### 9.2. Zustimmung zum Konzept

Am 17.07.2018 stimmte der Bau- und Umweltausschuss dem Konzept des Bebauungsplans 35/20 „Südlich Hanselmannstraße“ als Grundlage für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu. (vgl. GR-Drucksache 212/2018)

### 9.3. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Vom 05.09. bis einschließlich 18.09.2018 wurde das Konzept des Bebauungsplans zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zwei Wochen lang öffentlich ausgelegt. Während dieser Zeit ging eine Stellungnahme ein; diese Stellungnahme wurde im Bericht zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 30.11.2018 behandelt. (vgl. GR-Drucksache 158/2019)

### 9.4. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 15.01. bis einschließlich 22.02.2019 gehört. Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken oder Hinweisen, die im Rahmen dieser Anhörung vorgebracht wurden, wurden im Bericht zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 13.05.2019 behandelt. Die abgegebenen Stellungnahmen und Anregungen wurden durch geeignete Festsetzungen und Hinweise berücksichtigt, soweit dies grundsätzlich möglich war. (vgl. GR-Drucksache 158/2019)

### 9.5. Zustimmung zum Entwurf

Am 11.07.2019 stimmte der Gemeinderat den Bebauungsplan 35/20 als Entwurf zur öffentlichen Auslegung zu. (vgl. GR-Drucksache 158/2019)

### 9.6. Formelle Öffentlichkeitsbeteiligung

Vom 12.08. bis einschließlich 25.09.2019 wurden der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung, den zugrundeliegenden Gutachten und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 44 Tage lang öffentlich ausgelegt. Während dieser Zeit gingen 88 Stellungnahmen ein. Grund für diese hohe Beteiligungsrückmeldung war die Verteilung von Flugblättern in der Nachbarschaft. Dieses Flugblatt hat die Planungsinhalte stark verkürzt und fehlerhaft wiedergegeben. Aufgrund dieser Fehlinformation hat die Verwaltung eine Gegendarstellung in der Heilbronner Stadtzeitung Nr. 21 vom 09.10.2019 veröffentlicht. Das Flugblatt mit der Gegendarstellung ist in der Abwägungstabelle unter Ordnungsziffer 14 enthalten. Die einzelnen Stellungnahmen werden im Bericht

zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit (Abwägung - Öffentliche Auslegung) vom 31.01.2020 behandelt.

Da sich die einzelnen Hinweise und Bedenken der Stellungnehmenden wiederholen, werden nachfolgend alle wesentlichen Abwägungsvorschläge gesammelt und thematisch geordnet aufgeführt:

#### *Vorbemerkung*

*Ein Bebauungsplanverfahren dient dazu, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung einer künftigen oder einer bestehenden baulichen Nutzung der Grundstücke – und damit öffentliches Recht – zu schaffen. Einigungen zu bisherigen und künftigen Eigentumsverhältnissen sind privatrechtliche Regelungen und damit nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens. Bauordnungs- und privatrechtliche Regelungen sind dem Bebauungsplan nachgeordnet. Die im Bebauungsplan 35/20 Heilbronn-Böckingen „Südlich Hanselmannstraße“ getroffenen Festsetzungen stehen diesen nachgeordneten Regelungen nicht entgegen.*

*Bei der Aufstellung von Bauleitplänen hat die Kommune öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu den zu berücksichtigenden Belangen gehört eine Deckung des Wohnbedarfs der Bevölkerung genauso wie der Schutz der Umwelt und Wünsche der Bewohner nach unverändertem Fortbestand ihres Wohnumfeldes. Im zentrumsnahen, gut angebundenen Plangebiet „Südlich Hanselmannstraße“ wurde die maßvolle Nachverdichtung zur Deckung des Wohnbedarfs der Bevölkerung von der Stadt bei dieser Abwägung als gewichtiger eingeordnet als der unveränderte Fortbestand des bestehenden Planungsrechts, auf dessen Grundlage ebenso Veränderungen am baulichen Bestand erfolgen könnten und das die vorhandenen Gärten zwar ermöglicht hat, nicht jedoch deren unverändertem Fortbestand planungsrechtlich sichert.*

#### *Bestandsschutz/Angebotsplanung*

*Ein Bebauungsplan stellt das Bauplanungsrecht für eine künftige bauliche Nutzung der Grundstücke innerhalb seines Geltungsbereichs dar. Bestehende bauliche Anlagen haben – insofern sie auf Basis des bisher geltenden Bebauungsplans genehmigt wurden – Bestandsschutz. Die vorgebrachten Stellungnahmen basieren auf einer Nachverdichtungskonzeption zum bestehenden Wohngebiet, die prüfend eine künftige Bebaubarkeit bisher weniger intensiv genutzter Flächen darstellt. Die auf dieser Nachverdichtungsoption basierenden Festsetzungen des künftigen Bebauungsplans eröffnen als mögliches Entwicklungsangebot („Angebotsplanung“) in Teilbereichen Aufstockungen und Neubebauungen und auch eine Überbauung bestehender Garagenhöfe.*

*Vorausgesetzt, dass alle betroffenen Grundstückseigentümer einer Überbauung ihrer Grundstücke oder Aufstockung ihrer Häuser zustimmen, könnte ein Vorhabenträger eine Neubebauung umsetzen. In diesem Fall müssten die betroffenen bestehenden Stellplätze und Garagen in Abstimmung mit deren Eigentümern durch den Vorhabenträger ersetzt bzw. ergänzt werden. Jedwede bauliche Veränderung am Bestand setzt voraus, dass alle betroffenen*

(Grundstücks-)Eigentümer einer solchen Veränderung wie Aufstockung und/oder Neubebauung ihres Grundstückes zustimmen.

#### *Immobilienwert/Eigentumsverhältnisse*

Die Festsetzungen des Bebauungsplans stellen keine enteignungsähnlichen Eingriffe in die bestehenden Eigentumsverhältnisse dar. Gegebenenfalls wertmindernde Folgen für von der Planung betroffene Grundstücke sind – ebenso wie wertsteigernde – nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens, jedoch abwägungsrelevant.

Der vorliegende Bebauungsplan dient dazu, in einem bereits bebauten Gebiet einen Beitrag zur Deckung des Wohnbedarfs der Bevölkerung zu leisten. Die getroffenen Festsetzungen (Festsetzungen zur Sicherung von Grünflächen sowie einer Durchgrünung des Plangebiets, zum Schallschutz etc.) sichern gesunde Wohnverhältnisse und dienen einer künftig angemesseneren Ausnutzung der Grundstücke. Es ist davon auszugehen, dass die künftige Planungssicherheit, die durch den vorliegenden, an aktuelle Planungserfordernisse angepassten Bebauungsplan erreicht wird, sich auf die betroffenen Grundstücke wertsteigernd auswirkt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans lösen für private Eigentümer keine finanzierungsrelevanten Eingriffe aus. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen Bebauungsplan im Bestand; die Erschießungsmaßnahmen sind bereits hergestellt. Die Planungskosten zum Bebauungsplanverfahren trägt die Stadt Heilbronn.

#### *Verkehrsemissionen*

Die dem Bebauungsplan zugrundeliegende schalltechnische Untersuchung des Büros ‚Heine + Jud‘, Stuttgart, basiert auf Berechnungen zum zusätzlich zu erwartenden Verkehrsaufkommen im Falle einer Realisierung der künftig möglichen Nachverdichtungen. Die aus dem Gutachten hervorgehenden Auswirkungen der möglichen Nachverdichtungen auf das Plangebiet wurden bei den Bebauungsplanfestsetzungen ebenso berücksichtigt wie die Auswirkungen umgebender Lärmemissionen.

In Heilbronn besteht Wohnraumbedarf; Wohnbedürfnisse der Bevölkerung durch entsprechende Angebotsplanungen zu befriedigen, ist Aufgabe der Kommunen und stellt einen öffentlichen Belang dar. Im Bereich der bestehenden Siedlung „Am Gesundbrunnen“ zeigt sich dieser Bedarf durch Anfragen zum Ausbau bestehender Dachgeschosse für Wohnzwecke. Die Stadt Heilbronn hat daraufhin die Möglichkeiten zur Nachverdichtung im Bestand in Form von Dachausbauten und weiterer, verträglicher Nachverdichtungen geprüft und beschlossen, den vorliegenden Bebauungsplan als Angebotsplanung zur Schaffung neuen Wohnraums in verträglicher Nachverdichtung aufzustellen. Das mit dem Bebauungsplan beauftragte Planungsbüro ‚StadtLandPlan‘, Speyer, hat verschiedene Nachverdichtungsmöglichkeiten untersucht. Die dem vorliegenden Bebauungsplan zugrundeliegende Variante wurde im Hinblick auf die Anzahl zusätzlich möglicher Wohneinheiten mit dem damit verbundenen zusätzlichen Verkehrsaufkommen als verträglich im Verhältnis zur umgebenden verkehrlichen wie baulichen Situation eingestuft.

*Hinsichtlich der Luftverschmutzung ist für das Schutzgut Mensch gegenüber dem vorhandenen Bestand keine relevante Änderung zu erwarten.*

#### *Parkplatzsituation*

*Die Anordnung einer im Verhältnis zu den bestehenden und künftig notwendigen Stellplätzen stehenden Anzahl von Besucherparkplätzen im öffentlichen Straßenraum ist auch künftig möglich. Generell sind baurechtlich notwendige Stellplätze unabhängig vom öffentlichen Straßenraum auf den Privatgrundstücken nachzuweisen. Im vorliegenden Gestaltungsplan zum Bebauungsplan wurde beispielhaft der Nachweis erbracht, wie die notwendigen Stellplätze für eine mögliche künftige Anzahl von Wohneinheiten auf den zugehörigen privaten Grundstücken nachgewiesen werden können. Im Zuge der künftig möglichen Nachverdichtung wird es zur Gewährleistung dieses Nachweises im Bereich von Grundstückszufahrten vereinzelt zum Verlust öffentlicher (Besucher-)Parkplätze kommen. Notwendige, von Neubebauungen betroffene, Garagen und Stellplätze sind zu ersetzen und der Ersatz auf privaten Grundstücken nachzuweisen.*

*Die Stadt geht davon aus, dass die geplanten/bereits realisierten Parkhäuser im direkten Umfeld des Klinikums am Gesundbrunnen wesentlich zur Entlastung der Konflikte im Plangebiet durch parkraumsuchende und parkierende Besucher des Krankenhauses beitragen werden.*

#### *Städtebaulicher Entwurf*

*Ziel des vorliegenden Bebauungsplans ist eine Nachverdichtung und eine bessere Ausnutzung weniger intensiv genutzter Grundstücke. Die städtebauliche Weiterentwicklung des bestehenden Siedlungskörpers erfolgte unter den planerischen Vorgaben, den Bestand aufzugreifen und unter Wahrung gesunder Wohnverhältnisse behutsam wie maßvoll weiterzuentwickeln. Der vorliegende Bebauungsplan erfüllt diese Vorgaben (s. Gestaltungsplan zum Bebauungsplan mit Erläuterungen zum Konzept der städtebaulichen Nachverdichtung). Bestehende gesunde Wohnverhältnisse werden durch die künftig möglichen Neubebauungen nicht beeinträchtigt. Künftig mögliche Beeinträchtigungen der freien Sicht sind der angemessenen Ausnutzung von Grund und Boden geschuldet und stellen an keiner Stelle des Plangebiets eine unzumutbare Beeinträchtigung bestehenden Eigentums dar. Die bestehenden Grünstrukturen wurden aufgegriffen und in den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen künftig gesichert.*

*Eine städtebauliche Planung erörtert bereits in ihrem Planungsprozess die Vor- und Nachteile der Auswirkungen der Planung auf das Gebiet selbst und seine Umgebung – und insbesondere im Fall von Bestandsgebieten, wie dem vorliegenden. Im Vorfeld des Bebauungsplans wurden zwei Varianten zur Nachverdichtung geprüft, die auch Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung waren. In der planerischen Erörterung des Maßes einer verträglichen Nachverdichtung überwog der öffentliche Belang, einen Beitrag zur Deckung des Wohnbedarfs durch neuen Wohnraum zu leisten, die privaten Belange wie beispielsweise den Belang der Beibehaltung des bisherigen Zustandes. Die künftige Bebaubarkeit der Grundstücke kann im*

*Laufe der Umsetzung des Bebauungsplans gegebenenfalls zu Beeinträchtigungen des Bestandes führen. Diese Beeinträchtigungen bleiben im Rahmen eines für den Bestand als verträglich eingestuftes Maßes. Die hierdurch erreichbaren Verbesserungen sind insgesamt höher einzustufen als die möglichen künftigen Beeinträchtigungen.*

*Die Nutzungsart im Plangebiet soll auf ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO umgestellt werden, um dem Wohngebiet künftig eine Anpassung an eine standort- wie zeitgemäße Nutzungsmischung zu ermöglichen. Nach seiner allgemeinen Zweckbestimmung dient das allgemeine Wohngebiet vorwiegend dem Wohnen. Wohngebäude sind die wichtigste, den Gebietscharakter prägende Nutzungsart. Anders als in reinen Wohngebieten prägen sie den Gebietscharakter jedoch nicht alleine. Daher stehen Schutzwürdigkeit und Schutz der Wohnruhe nicht ganz so im Vordergrund wie in reinen Wohngebieten. Allerdings wird auch im allgemeinen Wohngebiet das dem Wohnen innewohnende Ruhebedürfnis gegenüber anderen Nutzungen grundsätzlich geschützt. Das allgemeine Wohngebiet gewährt somit - ganz ähnlich dem reinen Wohngebiet – zum Schutz seiner Bewohner ein hohes Maß an Wohnruhe.*

#### *Baustruktur*

*Das vorliegende Nachverdichtungskonzept wurde mit dem Ziel entwickelt, den Bestand aufzugreifen und in angepasstem Maße zu ergänzen. So bleiben beispielsweise für die künftig möglichen Dachausbauten die maßgeblichen Kubaturen vergleichsweise unverändert. Lediglich die künftig zulässigen Dachaufbauten werden die Dachlandschaften verändern. Eine Erweiterung von Wohnflächen im Bestand soll über Anbauten möglich sein. Deren Kubaturen orientieren sich an bereits bestehenden Anbauten im Plangebiet.*

*Ebenso orientieren sich die Höhe und die Gestaltung der künftig zulässigen Aufstockungen im nördlichen Teil des Plangebietes entlang der Hanselmannstraße am Bestand (bestehende 5-geschossige Bebauung Hanselmannstraße 71 / 73 sowie Welschstraße 26/1 und 26/2). Die künftig mögliche Überbauung der Garagenhöfe sowie Maasstraße 1 – 7 vermittelt zwischen der zuvor benannten Bebauung Welschstraße 26/1 und 26/2 und Hanselmannstraße 71 / 73 sowie der bis zu 11-geschossigen Bebauung Maasstraße 15 und Hanselmannstraße 2 – 8. Die künftig möglichen Aufstockungen sind im Vergleich zur Bestandssituation als geringfügig einzustufen und fügen sich städtebaulich verträglich in das Erscheinungsbild der Siedlung ein. Darüber hinaus bietet eine Neubebauung der Grundstücke Maasstraße 1 – 7 eine für die dahinterliegende Bebauung vorteilhafte Abschirmung gegenüber Immissionen der Straßenverkehre, ohne die dahinterliegende Bebauung wesentlich zu verschatten. Bei der Untersuchung von geeigneten Maßnahmen der Nachverdichtung als Beitrag zur Deckung des Wohnraumbedarfs wurden nur solche Maßnahmen gewählt, die bezüglich der Verschattung für den Bestand keine wesentliche Verschlechterung bewirken.*

*Das im Verhältnis zu seiner Lage und seiner guten Anbindung an zentrale Einrichtungen der Stadt Heilbronn mit einer relativ geringer Dichte bebaute Plangebiet soll – ähnlich anderen Bestandsgebieten auf Heilbronner Gemarkung – mit der festgesetzten künftig möglichen intensiveren Ausnutzung der Grundstücke einen Beitrag zur Deckung dieses Wohnraumbedarfs leisten. Aus Sicht der Stadt stellt die vorliegende Lösung der künftig möglichen Nach-*

verdichtung des bestehenden Wohngebietes „Am Gesundbrunnen“ unter Wahrung des Gebietscharakters einen nachhaltigen Umgang mit Grund und Boden dar. Wohnbedürfnisse der Bevölkerung durch entsprechende Angebotsplanungen zu befriedigen, ist Aufgabe der Stadt.

Auch im Falle eines völligen Ausschöpfens der Nachverdichtungspotenziale nach dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans 35/20 würde die Wohnraumdichte im Plangebiet noch immer deutlich unter der Dichte der innerstädtischen Quartiere Heilbronn liegen. Mit der geplanten Nachverdichtung könnten zu den etwa 160 ermittelten Wohneinheiten im Plangebiet im Maximalfall etwa 60 neu hinzukommen. Der vorliegende Bebauungsplan setzt für einzelne Bereiche die maximal zulässige Zahl der Wohnungen fest. Er enthält keine Vorgaben zur Größe oder Art von Wohnungen (wie bspw. Penthouse).

### Grünflächen/Baudichte

Ein Planungsziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist der Schutz bestehender Grün- und Freiflächen und damit der Schutz der Lebensräume von Pflanzen und Tieren (siehe hierzu Punkt 5., 9. und 10. der Begründung zum Bebauungsplan). Mit den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans werden bisher bauplanungsrechtlich nicht gesicherte Grün- und Freiflächen und Vorschriften zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern künftig verbindlich gesichert. Die aktuellen Festsetzungen zu Grünflächen und zur Durchgrünung des Plan- gebiets tragen wesentlich zur künftigen Sicherung bestehender Freiraumqualitäten bei.

Die bei künftigen Bauvorhaben zulässige zusätzliche Flächenversiegelung, ist eine Folge der Umsetzung des Planungsziels, im Plangebiet mit einer maßvollen Nachverdichtung einen Beitrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Heilbronner Stadtgebiet zu leisten. Der Großteil der künftig möglichen Nachverdichtungen bezieht sich auf Dachausbauten, Aufstockungen sowie die Nutzung bisher mit Stellplätzen und Garagen überbauter Flächen zu Wohnzwecken. Grünflächen sind hiervon nur geringfügig betroffen. Lediglich im Falle einer Neubebauung der Grundstücke Maasstraße 1-7 könnte (wie im Gestaltungsplan dargestellt) gegenüber der bestehenden, sehr geringen Ausnutzung der Grundstücke ein umfangreicherer Eingriff in Form einer zu begrünenden Tiefgarage in die vorhandenen Gartenflächen erfolgen.

Zur Versickerung und Niederschlagswasserrückhaltung wurden in den Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen aufgenommen. Die im Bebauungsplan vorgesehenen, gegenüber dem Bestand meist geringfügigen Erhöhungen der bisher zulässigen Grundflächenzahlen (GRZ) entsprechen aktuellen Nutzungsanforderungen an Wohngrundstücke in einem allgemeinen Wohngebiet (WA). Mit der Neuaufstellung des vorliegenden Bebauungsplans wird das Baugebiet auf die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990/2017 umgestellt, damit sind nun auch die Versiegelungen durch Nebenanlagen anzurechnen. Zur Kompensierung der für die beabsichtigten Maßnahmen der Nachverdichtung erforderliche geringfügige Erhöhung der zulässigen Grundflächenzahl von 0,3 auf 0,35 bzw. 0,4 wurden im Bebauungsplangebiet Grünflächen gesichert und Vorgaben zur Niederschlagswasserbeseitigung sowie zu wasser- durchlässigen Belägen und Dachbegrünungen in die Festsetzungen aufgenommen (siehe hierzu Punkt 5.4.2, 8.2, 10.3, 10.4 der Begründung zum Bebauungsplan).

### *Entwässerungssystem*

*Das Plangebiet ist an das Mischwasser-Kanalsystem angeschlossen, das in Teilgebieten (außerhalb des Plangebiets) bei extremen Wetterlagen überlastet ist. Die notwendigen baulichen Maßnahmen am Entwässerungssystem im Zusammenhang mit der Erschließung des Baugebiets "Nonnenbuckel" werden derzeit seitens der Stadt vorbereitet und in den kommenden Jahren ausgeführt. Laut der hydraulischen Kanalberechnung der Ingenieurgesellschaft 'Bioplan', Sinsheim, vom 24.06.2019 entlasten diese Maßnahmen das Kanalnetz der Saarlandstraße grundlegend und ermöglichen somit eine Nachverdichtung im Umfang des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs. Im Falle einer zwischenzeitlichen Realisierung der künftig möglichen Nachverdichtungen muss das bestehende Abwassersystem ausreichend dimensioniert sein. Die Entsorgungsbetriebe haben daher eine hydraulische Kanalberechnung für die Nachverdichtung im Bereich südlich der Hanselmannstraße durchführen lassen, um das Risiko durch die zusätzlich mögliche Versiegelung im Plangebiet bis zum Ausbau des Kanalisationssystems bewerten zu können. Das Ergebnis der Untersuchung ergab, dass der neue Bebauungsplan kaum Auswirkungen auf die Entwässerungssituation des Bereichs hat und eine Nachverdichtung vertretbar ist, da eine Nachverdichtung weder unmittelbar erfolgt, noch innerhalb einer kurzen Zeitspanne vollständig umgesetzt wird. Zur Entlastung des bestehenden Abwassersystems werden im Bebauungsplan zusätzlich bei jedem Neubauvorhaben Zisternen oder geeignete Versickerungsanlagen vorgeschrieben (siehe hierzu Punkt 10.3 der Begründung zum Bebauungsplan).*

### *Baulärm*

*Baulärm ist eine mögliche Folge dieses Bebauungsplans, der über bestehendes Bauplanungsrecht hinaus zusätzliches Baurecht schafft. Baulärm betrifft das Schutzgut Mensch und ist im rechtlich zulässigen Rahmen (z.B. Einhaltung von Ruhezeiten), der nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens ist, von der betroffenen Bevölkerung hinzunehmen.*

### *Öffentlichkeitsbeteiligung*

*Im Baugesetzbuch (BauGB) sind die Verfahrensschritte für ein Bebauungsplanverfahren geregelt. Demnach ist gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Ort und Dauer der Auslegung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Das Bebauungsplanverfahren und die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde ortsüblich in der Heilbronner Stadtzeitung bekannt gemacht. Eine Information der einzelnen Eigentümer ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Stadt Heilbronn ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung von Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung der Bebauungsplanunterlagen am 31.07.2019 in der Heilbronner Stadtzeitung Nr. 16 ihren gesetzlichen Pflichten nachgekommen.*

*Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 35/20 "Südlich Hanselmannstraße" über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus beteiligt. Obwohl dies im beschleunigten Verfahren nicht erforderlich ist, hat die Stadt Heilbronn vom 05.09. bis 18.09.2018 eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt, in der das Nachver-*

*dichtungskonzept und der Gestaltungsplan 14 Tage lang ausgelegt wurden und online abrufbar waren. Die frühzeitige Beteiligung wurde ebenfalls in der Heilbronner Stadtzeitung bekannt gemacht.*

#### 9.7. Redaktionelle Änderungen

Die Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdiensts Baden-Württemberg (KMD) ging am 06.09.2019 im Planungs- und Baurechtsamt ein:

„Aktenzeichen: 16-1115.8/HN-7648

Für das [Plangebiet] wurde eine multitemporale Luftbildauswertung mit alliierten Kriegsflugbildern durchgeführt. Die Luftbildauswertung hat keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Sprengbombenblindgängern innerhalb des Untersuchungsgebietes ergeben. Nach unserem Kenntnisstand sind insoweit keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Untersucht wurde nur das in der Anlage umrandete Gebiet! [=Geltungsbereich des Bebauungsplans 35/20] Die Aussagen beziehen sich nur auf die Befliegungsdaten der verwendeten Luftbilder und können nicht darüber hinausgehen! Diese Mitteilung kann nicht als Garantie der Kampfmittelfreiheit gewertet werden.“

Die Stellungnahme ist abwägungsrelevant, bewirkt aber keine neuen oder geänderten Festsetzungen. Dem Textteil C des Bebauungsplans wird ein Hinweis hinzugefügt:

„11. Die multitemporale Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdiensts Baden-Württemberg ergab keine Anhaltspunkte für ein Vorhandensein von Bombenblindgängern innerhalb des Plangebiets. Dies kann jedoch nicht als Garantie der Kampfmittelfreiheit gewertet werden.“

Hinsichtlich der Fassung des Lageplans vom 13.05.2019 gab es keine Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, allerdings wurde der Textteil C um den Hinweis 11 ergänzt. Ebenso wurde der Verfahrensvermerk auf den aktuell geltenden Stand der Landesbauordnung angepasst. Als neues Datum erhält der Lageplan des Bebauungsplans 31.01.2020.

### **III. Finanzwirtschaft**

Die Entscheidung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

### **IV. Bürgerbeteiligung**

Für dieses Vorhaben erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB). Die Planunterlagen wurden nach der Zustimmung zum Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 44 Tage lang öffentlich ausgelegt. Zusätzlich wurde für die Dauer von 14 Tagen eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen durchgeführt. (vgl. Ziffer II.8.3.)

Das Vorhaben ist abgeschlossen; der Steckbrief wird daher aus der Vorhabenliste genommen.